

Allgemein ist gemäß § 20 Abs. 1 BaySchO die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen, falls eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen. Hierbei gibt es drei Möglichkeiten, die formal eine Abwesenheit vom Unterricht rechtfertigen: Entschuldigung im Krankheitsfall (a), bis zu eintägige Unterrichtsbefreiungen (b) und mehrtägige Beurlaubungen (c):

a) Entschuldigung im Krankheitsfall

- Im Krankheitsfall ist das Sekretariat **bis spätestens 7.30 Uhr** des 1. Fehltages durch einen **Erziehungsberechtigten** bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler **fernmündlich** (vor 7.00 Uhr: Anrufbeantworter, nach 7.00 Uhr: Sekretärin), **über das Elternportal** oder **schriftlich**, ausschließlich mit dem Formular „**Krankmeldung**“ zu verständigen (**Elternportal** → Dokumente → Formulare → Krankmeldung / Rückmeldung bzw. auf der **Homepage**: <http://www.gym-don.de> → Service → Formulare). In begründeten Einzelfällen kann ein Rückruf durch die Schule erfolgen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Krankmeldung **innerhalb von zwei Schultagen** nachzureichen. Im Falle einer Erkrankung von **bis zu maximal zwei Tagen** kann diese schriftliche Krankmeldung durch eine Rückmeldung ersetzt werden.
- Die Krankmeldung kann **nicht über Mitschüler und nicht per Email** erfolgen. Mitschüler können nur Boten einer schriftlichen Krankmeldung sein. Bei jeder Krankmeldung wird der **voraussichtlich letzte Fehltag** angegeben. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler **früher oder später** als zunächst angegeben erscheinen, ist das Sekretariat erneut durch einen Erziehungsberechtigten zu verständigen.
- Am Tag des Wiedererscheinens ist eine schriftliche Entschuldigung über den gesamten Zeitraum der Abwesenheit, ausschließlich mit dem Formular „**Rückmeldung**“ (**Elternportal** → Dokumente → Formulare → Krankmeldung / Rückmeldung bzw. auf der **Homepage**: <http://www.gym-don.de> → Service → Formulare), im Sekretariat vorzulegen. Diese Rückmeldung kann im Falle einer Erkrankung von bis zu maximal zwei Tagen eine noch nicht vorliegende schriftliche Krankmeldung ersetzen.
- Wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt (z.B. bei Attestpflicht bzw. Fehltag bei einem angekündigten Leistungsnachweis in der Q 12) so ist dieses innerhalb von 10 Schultagen vorzulegen. Das Attest muss mit Datum des 1. Fehltages ausgestellt sein.
- **Eine Krankmeldung vor Unterrichtsbeginn gilt ganztägig**, d.h. ein Besuch nur einzelner, später stattfindender Unterrichtsstunden ist bei Erkrankung nicht möglich. Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase, die während eines Unterrichtstages erkranken, sind vom folgenden Unterricht des jeweiligen Tages vollständig freizustellen (vgl. b).
- Bei Krankheitsfällen sind die Bestimmungen des jeweils aktuellen Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

b) Unterrichtsbefreiungen

- Erscheint eine Schülerin bzw. ein Schüler zum Unterricht, so muss sie bzw. er **bei plötzlicher Erkrankung** vom weiteren Unterricht dieses Tages durch ein Mitglied der Schulleitung befreit werden.
- **Erkrankt eine Schülerin bzw. ein Schüler während der Mittagspause zu Hause** und kann sie bzw. er deshalb den Nachmittagsunterricht nicht besuchen, so ist das Sekretariat **sofort telefonisch** zu informieren. Zusätzlich ist bei Wiederbesuch des Unterrichts eine **Unterrichtsbefreiung** rückwirkend schriftlich bei einem Mitglied der Schulleitung zu beantragen.

- Sollte in Ausnahmefällen eine Befreiung für **einzelne Unterrichtsstunden** (z. B. unausweichlicher Arzttermin) bzw. für **einen Unterrichtstag** (z. B. Firmung) notwendig sein, muss **bis spätestens drei Tage vorher** ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung bei einem **Mitglied der Schulleitung** gestellt werden (**Elternportal** → Dokumente → Formulare → Antrag auf Unterrichtsbefreiung bzw. auf der **Homepage**: <http://www.gym-don.de> → Service → Formulare). Termine für angekündigte Leistungsnachweise und für Präsentationen (Oberstufenseminare) gehen allerdings vor.
- Befreiungen, die den **Sportunterricht** betreffen, sind der „Checkliste Sport“ (Verteilung über die Sportlehrkräfte) zu entnehmen. Von der Anwesenheit im Sportunterricht kann ausschließlich ein **Mitglied der Schulleitung** befreien.
- Da der Besuch der **offenen Ganztagschule sowie des Wahl- und Förderunterrichts** für die dafür angemeldeten Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist, muss auch hier bei einer Nichtteilnahme im Vorfeld eine Unterrichtsbefreiung mit Begründung **bei einem Mitglied der Schulleitung (StD Edenhofer, StDin Guggenmoos, StDin Huber, StDin Maillinger)** beantragt werden.

c) Beurlaubungen

Eine **mehrtägige Beurlaubung** von Schülerinnen und Schülern wird **durch den Schulleiter** nur dann ausgesprochen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die geplante Abwesenheit vom Unterricht pädagogisch und unterrichtsorganisatorisch vertretbar ist und das angegebene Ziel der Beurlaubung nicht ebenso gut in der unterrichtsfreien Zeit erreicht werden kann. Versäumnisse, die durch die Beurlaubung einer Schülerin bzw. eines Schülers vom Unterricht entstehen, gehen zu Lasten der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers. Die Versäumnisse sollen zeitnah nachgeholt werden. Eine Beurlaubung kann nur gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler rechtzeitig einen schriftlichen Antrag an die Schule richten. Verbindlichkeiten, die vom Antragsteller vor Gewährung der Beurlaubung eingegangen wurden, bleiben bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung unberücksichtigt.

Die Schulleitung